

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/6

GZ. 12 0710/2-II/6/94

11/SN-394/ME

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 513 9993

Sachbearbeiter:
 Min.Rat Dr. Wohlgemuth
 Telefon:
 51 433 / 1576 DW

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

| | |
|-------------------------------|---|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | <i>11/SN-394/ME</i>-GE/19..... <i>94</i> |
| Datum: | <i>31. MAI 1994</i> |
| Verteilt | <i>3. Juni 1994</i> |

Dr. Klausgraber

Betr: Reform der Diplomatischen Akademie;
 Bundesgesetz über die "Diplomatische Akademie-Wiener Institut für
 Höhere Europäische und Internationale Studien;
 Begutachtung;

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf das Schreiben
 des Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vom 28.4.1994 GZ.
 176-GS/94, und übermittelt in der Anlage 25 Kopien der ho. Stellungnahme
 zum ggstl. Gesetzesentwurf.

24. Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/6

GZ. 12 0710/2-II/6/94

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 9993

Sachbearbeiter:
Min.Rat Dr. Wohlgemuth
Telefon:
51 433 / 1576 DW

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Betr: Reform der Diplomatischen Akademie;
Bundesgesetz über die "Diplomatische Akademie-Wiener Institut für Höhere
Europäische und Internationale Studien;
Begutachtung;
Zu Zln. 165-GS/176-GS/94 und 178-GS/94

Der mit do. Note v. 18.4.1994, GZ. 176-GS/94 übermittelte
Gesetzesentwurf gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

A) Allgemeine Vorbemerkungen:

Der in Rede stehende Entwurf wurde mit o.a. Note bereits dem
offiziellen Begutachtungsverfahren unterzogen, obgleich die in Aussicht
genommene Besprechung der Entwurfsfassung bisher noch nicht abgehalten
wurde und der Entwurf an gravierenden Mängeln leidet, die dzt. eine
abschließende Beurteilung nicht gestatten.

Für eine abschließende Beurteilung fehlen vor allem noch präzisere
Angaben über die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen (vergl.
§ 59 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 14 BHG) der beabsichtigten Ausgliederung, wobei
insbesondere auch die Folgekosten des Projektes für die in Aussicht genom-
menen Baumaßnahmen (inkl. Ersteinrichtung) zu berücksichtigen sein
werden. Die diesbezüglichen Ausführungen im "Vorblatt" und in den
Erläuterungen des Gesetzesentwurfes sind in dieser Hinsicht völlig unzu-
länglich.

Nach den "Legistischen Richtlinien" des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst) wären die Gesetzesbestimmungen grundsätzlich in die Imperativform zu kleiden, was im Entwurf nicht durchwegs überall dort, wo dies geboten erscheinen würde, der Fall ist.

Wenngleich sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bei der Entwurfsfassung offenbar weitgehend nach dem Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems (BGBl.Nr. 269) orientiert hat, darf hiebei die grundlegend unterschiedliche Konstruktion der Erhaltungs- und Finanzierungsregelung nicht übersehen werden.

Ein Widerspruch erscheint auch, daß die Diplomatische Akademie als Anstalt öffentlichen Rechtes eingerichtet werden soll und der Bund gleichzeitig als Erhalter dieser Anstalt festgelegt wird (siehe § 22 Abs. 2 des Entwurfes.) Dies läßt den nicht unbegründeten Schluß zu, daß es sich bei der "Privatisierung" lediglich um eine sogenannte "Organisationsprivatisierung" handelt.

B) Zur Entwurfsfassung im Besonderen:

Zu § 2 Abs. 3

Die an und für sich mögliche Ausnahme vom Geltungsbereich des BHG ist nach ho. Auffassung nur dann zulässig, wenn entsprechend detaillierte Regelungen als Ersatz normiert werden, was allerdings nur unzulänglich der Fall ist.

Da die "Anstalt" ohnehin nicht Normadressat des § 1 Abs. 1 BHG ist, fragt man sich, was diese Bestimmung in dieser allgemeinen Aussage soll. Der § 70 Abs. 2 BHG berücksichtigt nur einen Teilaspekt des BHG.

Zu § 3 Abs. 1 Z. 2:

Hier erscheint eine klare Aussage über die Abgrenzung zu den einschlägigen Tätigkeiten der Verwaltungsakademie erforderlich, um kostspielige Doppelgleisigkeiten weitestmöglich hintanzuhalten.

Zu § 3 Abs. 2 Z.4:

Nach dem Wort "Österreich" sollte "und" durch "insbesondere" ersetzt werden. Im Ganzen gesehen wird bei den Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 auf eine präzisere Abgrenzung zu einschlägigen Aufgabebereichen bestehender Einrichtungen des Bundes zu achten sein, was

insbesondere auch für Beamte aus Reformstaaten (vgl. Tätigkeit des Joint Vienna Institutes) zu gelten hätte.

Zu § 4:

Da es sich hier um eine "Kann-Bestimmung" handelt, wird ihre Anwendung wohl nur auf den Bedarfsfall einzuschränken sein.

Zu § 6:

Da es sich i.G. nicht um eine Bundeseinrichtung handelt, erscheint das Erfordernis einer eigenen Verfassungsbestimmung fragwürdig.

Zu § 9:

Diese Entwurfsbestimmung erscheint nach wie vor in mehrfacher Hinsicht problematisch. Für die Entsendung von Mitgliedern seitens der Bundesländer (diese werden vermutlich zur Erhaltung kaum beitragen) und der politischen Parteien (vergl. Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2) wird i.G. keine unabweisliche Möglichkeit gesehen (eher unerwünschte Beispielfolgerungen !)

Auch die im Abs. 1 Z. 3 vorgesehene Regelung ist nicht nur inhaltlich sondern auch formell im Lichte des Determinierungsgebotes des Art. 18 Abs. 1 B-VG bedenklich; Abs. 5 allein vermag diesem Mangel nicht abzuhelpfen.

Ähnliches gilt sinngemäß auch für die gem. Abs. 1 Z. 4 vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (ohne Vorschlag !) zu bestellenden Mitglieder, die nicht dem "Höheren auswärtigen Dienst" des Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten angehören.

Zu § 10:

Wenn die hier vorgesehenen "Ausschüsse" für bestimmte Angelegenheiten auch eine Entscheidungsbefugnis haben sollten, wäre dies im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, da ansonsten nur vorbereitende bzw. beratende Aufgaben (vergl. Abs. 4) anzunehmen wären.

Im Abs. 3 wäre - von Fällen der Gefahr im Verzug abgesehen - eine bestimmte Befristung zwischen der Einberufung und Abhaltung der Sitzung vorzusehen.

Klarzustellen wäre weiters, daß Ersatzmitglieder neben den jeweiligen ordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht an den Sitzungen zwecks Wahrung der Kontinuität teilnehmen können.

Es fehlen Bestimmungen über die Abstimmungserfordernisse (Quoren, Unzulässigkeit der Stimmenthaltung, Gründe für eine vorzeitige Abberufung udgl.); derartige Regelungen erfolgen im Allgemeinen im Gesetz selbst und nicht bloß in der Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 1); diesfalls bedürfte die Geschäftsordnung zumindest der Zustimmung des Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen).

Zu § 11:

Der Beschlußfassung des Kuratoriums sowie der in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Genehmigung müßten im Hinblick auf die grundsätzliche Kostenträgerschaft des Bundes jedenfalls auch der Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung der Diplomatischen Akademie (und damit letztlich des Bundes) zum Gegenstand haben, unterliegen.

In die Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 wären überdies auch noch die Beschlüsse gemäß Abs. 1 Z. 5 u. Z.6 einzubeziehen.

Im Hinblick auf die Erhaltungspflicht des Bundes (§ 22 Abs. 2) stellt die im letzten Satz des Abs. 2 vorgesehene Präklusivfrist eine Einschränkung der dem Bundesminister für Finanzen gemäß Art. 51a Abs. 1 B-VG eingeräumten Mitwirkungsbefugnis dar, die gemäß Art. 51 Abs. 6 erster Satz B-VG verfassungsrechtlich unzulässig ist und daher ersatzlos zu entfallen hätte.

Zu § 13

Nach ho. Auffassung wäre die fakultative gerichtliche Vertretung durch die Finanzprokurator oder einen befugten Rechtsvertreter vorzusehen.

Zu § 14 Abs. 1:

Die "Möglichkeit " wäre durch "ist" zu ersetzen.

Zu § 14 Abs. 2 Zi. 2 u. 3:

Es wäre noch näher zu erläutern, wer als "anerkannter" Fachmann anzusehen ist, und wann eine "qualifizierte" Berufserfahrung vorliegt.

Zu § 18 Abs. 2

Die Bestimmung des § 18 Abs. 2 des Entwurfes ist aus dienstrechtlicher Sicht ebenfalls nicht akzeptabel. Die Formulierung "Die Dauer des Dienstverhältnisses ist ...im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen ... zu berücksichtigen" steht nicht nur im Widerspruch zu § 75 Abs. 3 BDG bzw. § 29 b Abs. 3 VBG, wonach die Anrechnung von Karenzurlauben für zeitabhängige Rechte einen Ermessensakt darstellt, sie entwertet das im Entwurf vorgesehene Mitwirkungsrecht des Bundeskanzleramtes und des Bundesministerium für Finanzen dadurch auch zu einer Farce.

Es sollte daher auf diese vorgesehene Regelung überhaupt verzichtet werden, da die dienstrechtlichen Karenzierungsbestimmungen ohnehin eine bewährte und ausreichende Basis für derartige Personalmaßnahmen bieten (vgl. z.B. das Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 763/1992, wo eine eigene Karenzierungsregelung nicht vorgesehen ist).

Abschließend wird der Vollständigkeit halber nochmals auf die bekannte Problematik des Bezuges von Mehrfachpensionen bei karenzierten Beamten hingewiesen. Nach derzeitiger Rechtslage ist nämlich bei entsprechend langer Versicherungsdauer der Bezug einer ASVG-Pension neben der Beamtenpension möglich.

Zu § 22 Abs. 1 Z. 4

Da in der Z. 1 bis 3 "Spenden" nicht enthalten sind, ist das Wort "sonstigen" hier nicht angebracht und kann ersatzlos entfallen.

Zu § 22 Abs. 2

Zu dieser Bestimmung ist festzuhalten, daß hieraus kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Höhe der Zuwendungen aus Budgetmitteln des Bundes abgeleitet werden kann.

Es erhebt sich die Frage, ob unter Abs. 1 Z. 5 andere Bundesleistungen verstanden werden als nach Abs. 2.

Zu § 24:

Im Hinblick auf § 63 BHG i.V. m. Abschnitt E Z.6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 hätte es hier richtig: "Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten..." zu lauten.

Zu Abs. 2 wird - zumindest in den Erläuterungen - klarzustellen sein, daß diese Regelung von dem Genehmigungsvorbehalt gem. § 11 Abs. 2 unabhängig ist.

Zu § 31

In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zu § 11 Bezug genommen, wonach Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 1 Zi. 5 dem Genehmigungsvorbehalt gemäß § 11 Abs. 2 zu unterliegen hätten.

Im übrigen bleibt die Stellungnahme zu dieser Bestimmung dem Bundeskanzleramt, Sektion II, vorbehalten.

Zu § 34:

In der Vollziehungsklausel ist die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen für die Angelegenheiten des § 25 Abs. 1 zu berücksichtigen.

Abschließend wird bemerkt, daß der vorgesehene neue Name "Wr. Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien" zu Verwechslungen mit dem "Institut für Höhere Studien" Anlaß geben könnte.

.. Mai 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: